

Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 5 LVwVfG)
Regierungspräsidium Karlsruhe

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 28.06.2022, Az.: 17-0513.2-E/92 und 17-0513.2-E/92a den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die TransnetBW GmbH (Vorhabenträgerin) hat die Planfeststellung nach § 43 EnWG für das Vorhaben „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg“ beantragt. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Anl. 7110 als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitung Anl. 5110 sowie die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Anschlussleitung Anl. 8111 zum UW Bühl als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitung Anl. 6111. Die Freileitungen sind technisch zur Führung von zwei 380-kV-Stromkreisen ausgelegt. Der planfestzustellende Teilabschnitt A umfasst die Errichtung von 138 Höchstspannungsmasten und hat eine Gesamtlänge von rund 47 km. Die neue 380-kV-Freileitung Anl. 7110 verläuft weitgehend in der Achse der bestehenden der 220-kV-Freileitung Anl. 5110 und der 220-kV-Freileitung Anl. 6111.
- Rückbau der 220-kV-Freileitung Anl. 5110 und der 220-kV-Freileitung Anl. 6111 auf insgesamt 46 km mit 150 Bestandsmasten.
- Änderungen und Folgemaßnahmen an folgenden, parallel verlaufenden Leitungsanlagen:
 - 110-kV-Leitung Daxlanden – Weier Anl. 1450 der Netze BW GmbH (Leitungsmithnahme bei Rheinstetten – Forchheim und Leitungsverlegung bei Rastatt – Rauental; Neubau von 1,5 km mit 8 Masten und Rückbau von 2,9 km mit 16 Masten).

- 110-kV-Bahnstromleitung Appenweier – Karlsruhe Bl. 438 der DB Energie GmbH (Leitungsmitnahme bei Rastatt – Rauental; Neubau von 0,5 km mit einem Mast und Rückbau von 1,0 km mit 5 Bestandsmasten).
- 380-kV-Leitung Daxlanden – Kühmoos Anl. 7510 der Amprion GmbH und TransnetBW GmbH (Leitungsverlegung bei Rheinstetten – Forchheim, Leitungsverlegung bei Bühl – Weitenung; Neubau von 4,2 km mit 14 Masten und Rückbau von 3,7 km mit 18 Bestandsmasten).

Das Vorhaben erstreckt sich auf die Gemeinden Karlsruhe (Stadtkreis Karlsruhe), Rheinstetten (Landkreis Karlsruhe), Au am Rhein, Durmersheim, Bietigheim, Ötigheim, Muggensturm, Rastatt, Kuppenheim, Sinzheim, Bühl, Ottersweier (Landkreis Rastatt) und Baden-Baden (Stadtkreis Baden-Baden).

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der Transnet BW GmbH für das Vorhaben „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg“ einschließlich der durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen, wird festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und die Errichtung, Betrieb und Rückbau mehrerer Provisorien.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden werden wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 Abs.1, 9 Abs.1 Nr.1, 4 ,5 und § 14 Abs.1 Nr.5 WHG und § 28 WG für die Entnahme und Einleitung von Grundwasser, sowie Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Oberflächenwasser und Hangwasser und die wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Masten mit ihren Fundamenten, Schutzgerüste, Montage- und Seilzugflächen, die im/am Gewässer liegen, sowie neu herzurichtende temporäre Überfahrten nach § 28 WG erteilt. Im Übrigen werden alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Lagepläne, Längenprofilpläne, Masttypenbilder, Eigentümerverzeichnisse und Landschaftspflegerischer Begleitplan. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin Nebenbestimmungen, insbesondere zu Natur-, Arten-, Wasser-, Boden- und Immissionsschutz sowie Gefahrenabwehr. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst außerdem forst-, landschafts- und naturschutzrechtliche Entscheidungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig erhoben werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage

gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 21.07.2022 bis einschließlich 04.08.2022 an den folgenden Orten während der Dienstzeit barrierefrei zur Einsichtnahme aus:

- Stadt Baden-Baden, Bürgerbüro, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden,
- Stadt Bühl, Rathaus 5, 1. OG, Zi.: 1.16, Friedrichstraße 6, 77815 Bühl,
- Stadt Karlsruhe, Stadtplanungsamt, Zi.: D117, Lammstraße 7, 76133 Karlsruhe,
- Stadt Kuppenheim, Haupteingang / Foyer Rathaus Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim,
- Stadt Rastatt, Fachbereich Tiefbau und Wasserwirtschaft, Kundenbereich Bauverwaltung, Zi.: 2.02, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt,
- Stadt Rheinstetten, Technisches Rathaus, Baurecht und Stadtplanung, EG, Badener Straße 1, 76287 Rheinstetten,
- Gemeinde Au am Rhein, Haupt- und Bauverwaltungsamt, EG, Zi.: 3, Hauptstraße 5, 76474 Au am Rhein,
- Gemeinde Bietigheim, DG, Zi.: 30, Malscher Straße 22, 76467 Bietigheim,
- Gemeinde Durmersheim, Bürgersaal, Zi.: 113, Rathausplatz 1, 76448 Durmersheim,
- Gemeinde Muggensturm, Technisches Rathaus, DG, Hauptstraße 33-35, 76461 Muggensturm,
- Gemeinde Ottersweier, Empfang, EG, Laufer Straße 18, 77833 Ottersweier,
- Gemeinde Ötigheim, Bürgersaal, Schulstraße 3, 76470 Ötigheim,
- Gemeinde Sinzheim, Eingangsbereich, EG, Marktplatz 1, 76547 Sinzheim.

Für die Einsichtnahme sind die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die diesbezüglichen Vorgaben in den Rathausgebäuden zu beachten.

Für die Einsichtnahme bei der Stadt Karlsruhe wird aufgrund der aktuellen Situation eine vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitenden beim Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe unter der Telefon-Nr. 0721/133-6151 oder per E-Mail: planverfahren@stpla.karlsruhe.de empfohlen. Der Zugang erfolgt derzeit über die Pforte des Rathauses am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10. Es wird darum gebeten, sich über aktuelle Änderungen gegebenenfalls unter den oben genannten Kontaktdaten vorab zu informieren.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, 76247 Karlsruhe, angefordert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Leitungen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o. g. Bürgermeisterämtern ausgelegten Unterlagen.

gez. Schuler